

Statuten

des Vereins

„NUDOS“ (Knoten)

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „NUDOS“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff des Liechtensteinischen Personen und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Schaan.

Art. 2

Zweck

- 1) Der Verein NUDOS baut Projekte in Entwicklungsländern mit lokalen NGOs oder Privatpersonen auf oder unterstützt bestehende Projekte mit dem Ziel, die Eigeninitiative zu fördern und die Ausbildungsmöglichkeiten sowie die allgemeinen Lebenssituationen der Zielgruppen zu verbessern. Junge Menschen vor allem aus Liechtenstein sollen die Möglichkeit haben, in diesen Projekten ein Praktikum zu absolvieren.
- 2) Der Verein NUDOS unterstützt oder initiiert kulturelle Projekte in Liechtenstein im Bereich Kunst, Interkulturalität und Pädagogik, welche zum Überdenken und Verändern bestehender Strukturen in entsprechenden Bereichen anregen oder auf experimenteller Basis neue Ansätze entwickeln oder erforschen wollen.
- 3) Der Verein NUDOS verfolgt weder politische noch religiöse Ziele.

Art. 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein verfolgt den in Art. 2 genannten Zweck insbesondere durch:

- a) Das Suchen nach vertrauenswürdigen und erfahrenen NGOs oder Privatpersonen in Lateinamerika, welche eine Idee für ein Projekt haben auf der einen und nach interessierten, offenen und selbstständigen PraktikantInnen auf der anderen Seite.
- b) Das Entwickeln von Ideen für Aktionen oder Projekte oder das Aufgreifen von Ideen anderer junger Menschen und deren entsprechende Umsetzung .

Art. 4

Dauer

Der Verein ist in seiner Dauer nicht beschränkt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden.

Art. 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Das Gesuch zur Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher oder mündlicher Form an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Art. 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den vorgesehenen Mindestjahresbeitrag zu entrichten und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu wahren. Die detaillierten Rechte und Pflichten sind in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit an den Projekten des Vereins aktiv teilnehmen und kann jederzeit eine Einsicht in die Projekte oder Abrechnungen verlangen.

Art. 8

Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche gegen die Statuten und deren Ausführungsbestimmung verstossen, oder sonst die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen.

Eine Rückerstattung des Mitgliederbetrages findet in keinem Fall statt.

III. ORGANISATION

1. Allgemeines

Art. 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen

2. Mitgliederversammlung

Art. 10

Zusammensetzung und Durchführung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und ist vom Vereinsvorstand je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen.
- 2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. In der Einladung sind der Ort, das Datum, die Stunde und die Traktandenliste anzugeben. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Zirkular an die Mitglieder. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.
- 4) Der Präsident oder die Präsidentin oder im Falle seiner oder ihrer Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Die Versammlungsleitung sorgt für die Führung eines Protokolls. Dieses Protokoll ist vom Verhandlungsleiter oder von der Verhandlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Art. 11

Aufgaben

- 1) Die Mitgliederversammlung behandelt und beschliesst über folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen; Bestätigung einer allfälligen Zu- oder Ersatzwahl für den Vorstand;
 - b) Statutenänderungen;
 - c) Bericht des Vorstandes über die abgelaufene Vereinsperiode oder dessen Entlastung;

- d) Bericht der Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Beschlussfassung über alle weiteren auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 12

Stimmberechtigung und Beschlussfassung

- 1) Zur Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins Zutritt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der verhandlungsleitenden Person den Stichentscheid.
- 3) Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der eingeladenen und nicht abgemeldeten Mitglieder anwesend ist.

3. Vorstand

Art. 13

Aufgaben und Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er leitet die Geschäfte des Vereins, vertritt diesen nach aussen und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und weiteren 1-3 Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 2) Mindestens ein Vorstandsmitglied muss die südamerikanischen Projektleiter oder Projektleiterinnen der vom Verein unterstützten Projekte persönlich kennen.
- 3) Der Vorstand entscheidet, welche Projekte unterstützt oder initiiert werden, betreibt das entsprechende Sponsoring und nimmt eventuell weitere Mitglieder ins Organisationskomitee des entsprechenden Projekts auf.
- 4) Der Vorstand führt die Buchhaltung und verpflichtet sich, die SpenderInnen oder SponsorInnen zu informieren und ihnen detaillierte Abrechnungen zu schicken.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amte aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Art. 14

Beschlussfassung

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nicht abgemeldeten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt den Stichentscheid die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin und im Falle seiner oder ihrer Verhinderung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.
- 2) Der Vorstand kann weitere Personen mit einzelnen Geschäftsführungs- und Vertretungshandlungen, insbesondere zur Führung von Projekten, im Rahmen seiner Befugnisse und unter seiner Verantwortlichkeit betrauen und die Bevollmächtigung dieser Personen selbst festlegen.
- 3) Der Vorstand legt seinen Verhandlungsort und sein Verhandlungsreglement selbst fest. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern.

Art. 15

Zeichnungsrecht

- 1) Das Zeichnungsrecht wird vom Präsidenten/ der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin ausgeführt.
- 2) Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen.

4. Rechnungsrevision

Art. 16

Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen.
- 4) Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen wählbar.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 17

Finanzielle Mittel

Der Verein bringt die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Mittel auf, aus:

- a) Mitgliederbeiträgen (CHF 20 pro Jahr und Mitglied)
- b) Erträgen aus erbrachten Leistungen
- c) Erträgen aus dem Verkauf von Kunsthandwerk und sonstigen von den Zielgruppen in Südamerika hergestellten Produkten
- d) Beiträgen der öffentlichen Hand
- e) sonstigen Zuwendungen

Art. 18

Haftung für Vereinsschulden

- 1) Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2) Eine weitere Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 19

Statutenänderung

Zu einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Art. 20

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in Schriftform.

Art. 21

Auflösung

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Vereinsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei ist sie an die Auflage gebunden, das verbleibende Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im Lande zur Verfügung zu stellen.

Schaan, den 13.8.2006

Der am 13.8.2006 gewählte Vorstand des Vereins NUDOS:

Laura Hilti, Präsidentin

Luis Hilti, Vizepräsident

Dominik Possner, Vorstandsmitglied

Lorin Öhri, Vorstandsmitglied

David Marxer, Vorstandsmitglied